



Hockey Club Davos AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.28778

-
- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Davos (LS) - EVZ Sport AG (LS) vom 28.03.2026
- 2) Fehlbarer Club:** Hockey Club Davos AG (101151)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Aeschlimann Sandro**, Spielerkarte-Nr.: 150983
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 31. März 2026 hat das Sounding Board einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Aeschlimann Sandro in einem Spiel vom 28. März 2026 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Sounding Board beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Aeschlimann #29 (HC Davos) befindet sich in seinem Torraum, während der Puck seitlich an ihm vorbei in Richtung Bande gespielt wird. Gleichzeitig drängt Sven Jung #90 (HC Davos) den Gegenspieler Sven Senteler #88 (EV Zug) durch den Torraum am Tor vorbei.*
- Senteler versucht, mit seinem linken Bein abzubremesen und das Gleichgewicht zu halten, indem er dieses ausstreckt und den Schlittschuh in einem schrägen Winkel aufsetzt. In diesem Moment begibt sich Aeschlimann in die Butterfly-Position, wodurch es zu einem Kontakt zwischen dem Schlittschuh von Senteler und dem Beinschoner von Aeschlimann kommt.*
- Unmittelbar nach diesem Kontakt reagiert Aeschlimann mit einer klar übertriebenen Gestik. Er lässt sein Bein auffällig weit nach hinten gleiten, hebt dieses anschliessend unnatürlich an und lässt sich zur Seite fallen. In der Folge dreht er sich in einer schwungvollen, nicht spieltypischen Bewegung auf den Rücken. Zusätzlich wirft er seinen Stock ohne ersichtlichen Grund von sich, was in keinem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Kontakt steht. Um der ganzen Situation noch mehr Theatralik zu verleihen, bleibt Sandro Aeschlimann anschliessend grundlos seitlich liegen und diskutiert mit dem Schiedsrichter.*
- In dieser Szene kam es zu keiner Strafe.*
- Die gesamte Bewegungsabfolge und das Verhalten von Aeschlimann steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Intensität des Kontakts und ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Sounding Boards zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.

4.4

Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in dieser Situation gefoult wird, rechtfertigt dies keinesfalls sein Verhalten. Er nimmt den Kontakt wahr und reagiert übertrieben theatralisch.

4.6

Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 5. April 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch